

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.02.1999

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.07.1999

### 3. Instanz

Datum	07.11.2000
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. Juli 1999 aufgehoben. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 9. Februar 1999 wird zurÄckgewiesen. Kosten sind in allen RechtszÄgen nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob es sich bei dem Unfall der KlÄgerin vom 22. August 1996 um einen Arbeitsunfall handelt.

Die im Jahre 1940 geborene KlÄgerin war als Montiererin beschÄftigt. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover bewilligte ihr eine stationÄre Behandlung in der Parkklinik in Bad R. ab dem 27. August 1996. Mit Schreiben vom 23. Juli 1996 teilte die Klinik der KlÄgerin ua mit, sie mÄge "Unterlagen ihres behandelnden Arztes, RÄntgenbilder etc" mitbringen. Am 22. August 1996 begab sich die KlÄgerin mit ihrem Motorroller auf den Weg zu ihrem behandelnden Arzt fÄr OrthopÄdie Dr. S. , um RÄntgenaufnahmen zu holen. Dabei verunglÄckte

---

sie und wurde an der rechten Schulter sowie am linken Fuß verletzt. Vom 27. August bis 8. Oktober 1996 befand sie sich in der Parkklinik in Bad Rastatt. Sie wurde von dort als arbeitsunfähig entlassen.

Mit Bescheid vom 25. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 1998 lehnte die Beklagte die Entschädigung des Unfalles vom 22. August 1996 ab, weil es sich nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Da die Klägerin eine vorbereitende Tätigkeit für die spätere Kurmaßnahme ausgeübt habe, sei unerheblich.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 9. Februar 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des SG aufgehoben und antragsgemäß festgestellt, daß es sich bei dem Unfall der Klägerin vom 22. August 1996 um einen Arbeitsunfall gehandelt habe (Urteil vom 20. Juli 1999). Die Klägerin habe im Unfallzeitpunkt gemäß § 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Zwar gebe der Wortlaut dieser Bestimmung (Personen, denen stationäre Heilbehandlung gewährt wird) keine eindeutige Antwort zur Reichweite des Versicherungsschutzes. Nach Sinn und Zweck der Regelung, die den "Unfallversicherungsschutz der Rehabilitanden verwirklichen" solle, stünden auch die Behandlung vorbereitende Tätigkeiten unter Unfallversicherungsschutz. Dem stehe nicht entgegen, daß durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Zusammenhang mit anderen Versicherungstatbeständen stehende Vorbereitungshandlungen als unversichert beurteilt worden seien ([BSGE 11, 154](#) für den Fall der Beschaffung der Lohnsteuerkarte). Es seien auch positive Entscheidungen ergangen (Urteil des BSG vom 20. Oktober 1983 – [2 RU 77/82](#) – für den Fall der Verlängerung der Arbeitserlaubnis eines ausländischen Arbeitnehmers aufgrund einer betrieblichen Weisung; BSG SozR Nr 12 zu § 548 für die Beschaffung eines weißen Kittels durch eine Verkäuferin in einem Lebensmittelgeschäft; BSG SozR Nr 3 zu [§ 550 RVO](#) für den Fall der Teilnahme an Übungsstunden eines Werkschores zur Vorbereitung einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung). Dem stehe nicht entgegen, daß vorbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation gemäß [§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst c RVO](#) ausdrücklich unter Versicherungsschutz gestellt seien, denn bei Buchst c handle es sich um einen eigenständigen Tatbestand, der auch Tätigkeiten erfasse, die vor der Bewilligung der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme iS des Buchst b des [§ 539 Abs 1 Nr 17 RVO](#) lägen.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts ([§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#)). Nach dieser Vorschrift stünden Unfallschäden während einer stationären Heilbehandlung unter Versicherungsschutz. Dieser Tatbestand sei hier nicht erfüllt. Die vom LSG zur Unterstützung seiner Auffassung genannten Urteile des BSG seien mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Die auf S 6 im angefochtenen Urteil zitierten Entscheidungen des BSG unterschieden sich schon deswegen, weil die Versicherten dort während des Kur- oder Heilbehandlungsaufenthaltes einen Unfall erlitten hätten und eine stationäre Behandlung bereits aufgenommen gewesen sei. Die

---

auf S 8 genannten Entscheidungen des BSG betr fen Handlungen im Rahmen eines bereits bestehenden Besch ftigungsverh ltnisses. Schlie lich seien im Rahmen des Versicherungsschutzes nach [   539 Abs 1 Nr 1 RVO](#) an die Nichtbefolgung von Weisungen des Arbeitgebers arbeitsrechtliche Konsequenzen gekn pft, die eine Vergleichbarkeit mit dem Versicherungsschutz nach [   539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#) verb tten. Das Nichtbeibringen der R ntgenunterlagen zum Kurantritt h tte f r die Kl gerin im  brigen keine rechtlichen Folgen nach sich gezogen. Auch ihre Aufnahme in die Klinik w re daran ebensowenig gescheitert wie die Durchf hrung der Behandlung selbst. Schlie lich k nne das vom Berufungsgericht in Bezug genommene Urteil des BSG vom 29. Oktober 1980 (SozR 2200    550 Nr 46) nicht f r eine Erweiterung des Versicherungsschutzes in Anspruch genommen werden. Diese Entscheidung betreffe den Wegeunfall nach [   550 RVO](#) und keine Vorbereitungshandlung wie hier im vorliegenden Falle.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. Juli 1999 aufzuheben und die Berufung der Kl gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 9. Februar 1999 zur ckzuweisen.

Die Kl gerin beantragt,  
die Revision der Beklagten zur ckzuweisen.

Sie h lt das angefochtene Urteil f r zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist begr ndet. Die Kl gerin hat am 22. August 1996 auf dem Weg zu ihrem behandelnden Orthop den, um R ntgenaufnahmen abzuholen, keinen Arbeitsunfall erlitten. Denn sie stand im Unfallzeitpunkt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Feststellungsanspruch der Kl gerin richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da der von ihr als Arbeitsunfall geltend gemachte Unfall am 22. August 1996 vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes; [   212 SGB VII](#)).

Nach [   548 Abs 1 Satz 1 RVO](#) ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [   539, 540 und 543 bis 545 RVO](#) genannten und danach versicherten T tigkeiten erleidet. Entgegen der Auffassung des LSG war die Kl gerin im Unfallzeitpunkt nicht gem   [   539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#) versichert.

Nach dieser Bestimmung sind in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall Personen versichert, denen von einem Tr ger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse station re Behandlung iS von [   559 RVO](#) gew hrt wird, wobei station re Behandlung auch die teilstation re Behandlung

---

in einem Krankenhaus ist. Nach den f<sup>1/4</sup>r den Senat gem<sup>1/4</sup> [Â§ 163](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden tats<sup>1/4</sup>chlichen Feststellungen des LSG war der KI<sup>1/4</sup>gerin von einem Tr<sup>1/4</sup>ger der GRV, n<sup>1/4</sup>mlich der LVA Hannover, eine station<sup>1/4</sup>re Behandlung iS des [Â§ 559 RVO](#) bewilligt worden, die am 27. August 1996 beginnen sollte. Am 22. August 1996 war indessen das gesetzliche Merkmal des "Gew<sup>1/4</sup>rtwerdens" noch nicht erf<sup>1/4</sup>llt.

Die gesetzliche Formulierung ist eindeutig und umrei<sup>1/4</sup>t klar den Inhalt bzw die Reichweite des Versicherungsschutzes. Das Gesetz spricht davon, da<sup>1/4</sup> eine station<sup>1/4</sup>re Behandlung "gew<sup>1/4</sup>rt wird". Schon dieser Wortlaut zwingt zu einer Auslegung dahin, da<sup>1/4</sup> die Behandlung tats<sup>1/4</sup>chlich gew<sup>1/4</sup>rt werden mu<sup>1/4</sup>. Danach besteht der Versicherungsschutz nur w<sup>1/4</sup>hrend der station<sup>1/4</sup>ren Behandlung, setzt also erst mit ihrem tats<sup>1/4</sup>chlichen Beginn ein. Die Auslegung des Begriffs der Gew<sup>1/4</sup>rtung in dem Sinne, da<sup>1/4</sup> schon die Bewilligung der Ma<sup>1/4</sup>nahme durch den zust<sup>1/4</sup>ndigen Versicherungsstr<sup>1/4</sup>ger den Versicherungsschutz ausl<sup>1/4</sup>se, w<sup>1/4</sup>re bei weitester Auslegung allenfalls m<sup>1/4</sup>glich, wenn das Gesetz nicht die Worte "gew<sup>1/4</sup>rt wird", sondern "gew<sup>1/4</sup>rt ist" gebrauchte. Das ist indessen nicht der Fall.

Diese am Wortlaut orientierte Auslegung wird durch die Gesetzesmotive best<sup>1/4</sup>tigt. [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 RVO](#) wurde durch das Gesetz <sup>1/4</sup>ber die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 ([BGBl I S 1881](#)) (RehaAnglG) zum 1. Oktober 1974 gef<sup>1/4</sup>t und danach insoweit erg<sup>1/4</sup>nzt, als im Buchst a mit dem Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstation<sup>1/4</sup>ren Versorgung psychisch Kranker vom 26. Februar 1986 ([BGBl I S 324](#)) die teilstation<sup>1/4</sup>re Krankenhausbehandlung einbezogen wurde. Die amtliche Begr<sup>1/4</sup>ndung zum Entwurf eines Gesetzes <sup>1/4</sup>ber die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation belegt, da<sup>1/4</sup> "unfallversichert nach Nr 17 Buchst a ist, wer zu medizinischen Ma<sup>1/4</sup>nahmen in einem Krankenhaus oder einer besonderen Einrichtung untergebracht ist" ([BT-Drucks 7/1237 S 66](#) zu Nr 31 <sup>1/4</sup> [Â§ 539 RVO](#) -). Untergebracht ist eine Person fr<sup>1/4</sup>hestens mit dem tats<sup>1/4</sup>chlichen Beginn der station<sup>1/4</sup>ren Behandlung.

Die dem Wortlaut und den Gesetzesmotiven entsprechende Auslegung wird auch nicht durch den Wortlaut des ebenfalls durch das RehaAnglG eingef<sup>1/4</sup>hrten [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst b RVO](#) und damit durch die gesetzliche Systematik ersch<sup>1/4</sup>ttert oder gar widerlegt. Da<sup>1/4</sup> das Gesetz dort Personen, die auf Kosten eines Tr<sup>1/4</sup>gers der GRV oder der Bundesanstalt f<sup>1/4</sup>r Arbeit an einer berufsf<sup>1/4</sup>rdernden Ma<sup>1/4</sup>nahme zur Rehabilitation "teilnehmen", unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stellt, w<sup>1/4</sup>hrend es in [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#) nicht den Begriff des Teilnehmens, sondern den des Gew<sup>1/4</sup>rtwerdens verwendet, zwingt nicht zu der vom LSG f<sup>1/4</sup>r zutreffend gehaltenen Auslegung. In dieser unterschiedlichen Begriffswahl kommt allein zum Ausdruck, da<sup>1/4</sup> Teilnehmer an berufsf<sup>1/4</sup>rdernden Ma<sup>1/4</sup>nahmen <sup>1/4</sup> abweichend vom Tatbestand der Nr 17 Buchst a <sup>1/4</sup> auch dann versichert sind, wenn sie nicht in einer Einrichtung untergebracht sind, sondern an einer entsprechenden Ma<sup>1/4</sup>nahme teilnehmen (vgl BT-Drucks aaO).

Schlie<sup>1/4</sup>lich spricht f<sup>1/4</sup>r die Auslegung des Begriffs des Gew<sup>1/4</sup>rtwerdens als

---

tatsächliche Gewährleistung der stationären Heilbehandlung der Wortlaut und die Gesetzesbegründung des seit dem 1. Januar 1997 geltenden [Â§ 2 Abs 1 Nr 15 Buchst a SGB VII](#). Danach sind Personen versichert, die auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Trägers der GRV oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre oder teilstationäre Behandlung oder Leistungen stationärer medizinischer Rehabilitation "erhalten". Nach der dazu gegebenen amtlichen Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch "entspricht Nummer 15 Buchstabe a dem geltenden Recht ([Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#))" (vgl [BT-Drucks 13/2204 S 75](#)). Da das SGB VII nicht mehr aus der Sicht des die Maßnahme gewährenden Trägers, sondern aus der Sicht des die Maßnahme erhaltenden Versicherten formuliert ist, verändert den Inhalt des Versicherungstatbestandes nicht. Es ist unverändert so, daß der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung allein während der tatsächlichen Durchführung der stationären oder teilstationären Heilbehandlung besteht.

Soweit der Senat in seinem vom LSG als maßgeblich bezeichneten Urteil vom 29. Oktober 1980 (- [2 RU 47/78](#) â SozR 2200 Â§ 550 Nr 46) die die Entscheidung nicht tragende Auffassung vertreten hat, eine stationäre Heilbehandlung sei mit der Bewilligungsentscheidung durch den Rentenversicherungsträger bereits "gewährt" iS des [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#), wird diese insoweit nicht aufrechterhalten.

Die Klägerin stand im Unfallzeitpunkt auch nicht deswegen unter Versicherungsschutz, weil sie die stationäre Heilbehandlung vorbereiten wollte. Unabhängig vom Versicherungsschutz gemäß [Â§ 550 Abs 1 RVO](#) auf dem Weg zur Aufnahme einer stationären Behandlung beginnt der Versicherungsschutz nach [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#) erst mit dem Antritt der stationären Behandlung durch den Teilnehmer. Vorbereitungshandlungen werden von [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#) nicht erfaßt und auch an anderer Stelle nicht genannt.

Auch aus [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst c](#) und [Â§ 555 Abs 2 RVO](#) (beides idF des RehaAnglG) ist zu schließen, daß der Gesetzgeber allein Vorbereitungshandlungen vor dem Beginn einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme ([Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst c RVO](#)) und einer als Folge eines Arbeitsunfalles notwendigen Heilbehandlung oder Berufshilfe ([Â§ 555 Abs 2 RVO](#)) unter Unfallversicherungsschutz gestellt hat, nicht aber Tätigkeiten vor dem Beginn einer gemäß [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#) geschätzten Heilbehandlung zu Lasten der GKV oder GRV. Im übrigen stehen auch nach [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst c RVO](#) und [Â§ 555 Abs 2 RVO](#) nicht jegliche vorbereitende Tätigkeiten unter Versicherungsschutz, sondern nur das Aufsuchen des Maßnahmeträgers oder anderer Stellen auf Aufforderung des Trägers. Die von der Klinik ausgesprochene Bitte um das Mitbringen diverser Unterlagen unterliefe insoweit nicht den Tatbeständen nach [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst c RVO](#) und [Â§ 555 Abs 2 RVO](#).

Den vom LSG zitierten Urteilen des BSG und selbst dem als maßgeblich

---

bezeichneten Urteil vom 29. Oktober 1980 ([aaO](#)) sind keine entscheidenden Hinweise für eine Einbeziehung der hier zu beurteilenden Vorbereitungstätigkeit der Klägerin in den Unfallversicherungsschutz nach [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#) zu entnehmen. Das Urteil vom 29. Oktober 1980 ([aaO](#)) hat Unfallversicherungsschutz nach [Â§ 550 Abs 1 RVO](#) (Wegeunfall) angenommen, nicht aber gemäß [Â§ 539 Abs 1 Nr 17 Buchst a RVO](#). Die Entscheidungen des BSG ([SozR 2200 Â§ 539 Nr 48](#) und [BSGE 59, 291](#) = SozR 2200 Â§ 539 Nr 115) betrafen der Heilbehandlung dienliche Maßnahmen (Spaziergang und Fahrradtour) während der laufenden Maßnahme und nicht vor deren tatsächlichen Beginn. Das Urteil vom 20. Oktober 1983 (- [2 RU 77/82](#) â€œ USK 83164) betraf den Unfallversicherungsschutz gemäß [Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO](#) während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses, als ein arbeitserlaubnispflichtiger Ausländer auf Weisung seines Arbeitgebers die Verlängerung seiner Arbeitserlaubnis beantragen wollte. Das Urteil des BSG vom 31. Januar 1980 ([SozR 2200 Â§ 539 Nr 63](#)) befaßte sich mit dem Versicherungsschutz eines ehrenamtlich tätigen Ratscherrn gemäß [Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO](#) bei der Vorbereitung einer bevorstehenden Ratssitzung. Dabei handelte es sich aber nicht um eine Vorbereitungshandlung in dem vom LSG hier gemeinten Sinne, weil anders als bei der Nr 17 Buchst a der Versicherungsschutz nach der Nr 13 des [Â§ 539 Abs 1 RVO](#) nicht nur während der Teilnahme an Sitzungen oder besteht, sondern bei allen dem Ehrenamt dienenden Tätigkeiten. Schließlich ist auch die Entscheidung des BSG vom 15. Dezember 1959 ([BSGE 11, 154](#)) dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, denn dort ging es um eine Arbeitnehmerin, die sich ihre Lohnsteuerkarte abholen wollte und dabei verunglückte. Es handelte sich um ein oder mehrere bestehende Beschäftigungsverhältnis(se) der betroffenen Lehrerin, zu deren Fortsetzung sie die Lohnsteuerkarte benötigte. Es ging nicht um die Beschaffung der Lohnsteuerkarte vor der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung. Im Übrigen hat der Senat den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit dort gerade nicht angenommen.

Nach alledem war auf die Revision der Beklagten das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024